V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11118 — MACQUARIE / PMV / KEVLINX)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 234/02)

1. Am 23. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie Asset Holdings Limited („Macquarie“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Macquarie Group Limited (Australien),

— Participatiemaatschappij Vlaanderen NV („PMV“, Belgien), vollständig im Eigentum der Flämischen Region stehend, und

— KevlinX Holding B.V. („Gemeinschaftsunternehmen“, Niederlande), derzeit gemeinsam kontrolliert von PMV, Firmitudo (Niederlande) und Cenobio (Niederlande).

Macquarie und PMV übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Macquarie ist ein weltweit tätiger Anbieter von Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs-, Bank-, Beratungs-, Risikomanagement- und Kapitaldiensten in den Bereichen Fremdkapital, Eigenkapital und Rohstoffe,

— PMV ist eine Investmentgesellschaft, die vollständig im Eigentum der Flämischen Region steht und hauptsächlich in der Unternehmensfinanzierung (Start-ups, Expansions- und Internationalisierungsphase) tätig ist. PMV führt mit und für die flämische Regierung auch Projekte in Flandern durch, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern,

— das Gemeinschaftsunternehmen wird in erster Linie in der Konzeption, dem Bau und dem Betrieb eines Rechenzentrums in Brüssel (Belgien) tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11118 — MACQUARIE / PMV / KEVLINX

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.